

Ergänzung zu TOP 12 der Ratsitzung

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 unter TOP 3 im öffentlichen Teil über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt auf der Basis des Prüfberichts des Fachbereichs Rechnungsprüfung und seiner eigenständigen Beratung in seinem Prüfungsergebnis vom 27.05.2021 (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB analog) fest, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen den geprüften Jahresabschluss bzw. Lagebericht zum 31.12.2020 geführt hat. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 wird einschließlich des beigefügten Lageberichtes nach § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligt.

Von besonderer Bedeutung war beim Jahresabschluss 2020 die erstmalige Anwendung des „Gesetzes zur Isolierung der aus COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF.CIG)“. Hierdurch wurde den Kommunalhaushalten die Möglichkeit gegeben, die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren. Für die Stadt Aachen hat sich hierdurch im Jahresabschluss ein außerordentliches Jahresergebnis durch die coronabedingten Buchungen in Höhe von 50.155.513,00 € (Überschuss) ergeben.

Im beigefügten Prüfbericht erteilt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum vorliegenden Jahresabschluss.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 3.123.478.365,17 € festzustellen und das Ergebnis in Höhe von 29.813.085,74 € in einer Höhe von 19.900.000,00 € der Allgemeinen Rücklage und in Höhe der verbleibenden 9.913.085,74 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem für das Jahr 2020 bis zum 31.10.2020 verantwortlichen ehemaligen Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp ebenso wie Frau Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen ab dem 01.11.2020 hinsichtlich des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gem. § 96 Abs.1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Über den Beschluss und die zugrundeliegende Prüfung wird hiermit dem Rat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW berichtet.

Aachen, den 02/06.2022



(Matthias Achilles)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

zum Tagesordnungspunkt

Beitritt des Kreises Euskirchen zum Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

in den Sitzungen von Hauptausschuss und Rat am 08.06.2022.

Um den Beschlussvorschlag der Verwaltung sprachlich an den Wunsch des ZEW, den dortigen Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsmitglieder zu fassen, anzupassen, sieht der neue Beschlussvorschlag nunmehr vor, dass der Rat dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW explizit zustimmt. Darüber hinaus wurden die Beschlussvorschläge sprachlich leicht angepasst und es wurde ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW auf Grundlage der im Entwurf als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Einstandsvereinbarung und geänderten Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, notwendigen nachträglichen Änderungen an Verbandssatzung und Einstandsvereinbarung, die z.B. von der Bezirksregierung noch gewünscht werden und die die wesentlichen Inhalte und Regelungen nicht in Frage stellen, zuzustimmen.

Rat

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW auf Grundlage der im Entwurf als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Einstandsvereinbarung und geänderten Verbandssatzung zu.

Der Rat der Stadt stimmt notwendigen nachträglichen Änderungen an Verbandssatzung und Einstandsvereinbarung, die z.B. von der Bezirksregierung noch gewünscht werden und die die wesentlichen Inhalte und Regelungen nicht in Frage stellen, zu.